

MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

Corona-Überbrückungshilfe

Allgemeines

Am 3.6.2020 hat die Bundesregierung beschlossen, dass für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten, eine Corona-Überbrückungshilfe eingeführt wird. Diese basiert auf dem Eckpunktepapier vom 12.6.2020 und wird nach abgeschlossener Phase 1 (Juni bis August 2020) durch eine Phase 2 (Fördermonate September bis Dezember 2020) fortgesetzt.

Anträge auf Corona-Überbrückungshilfe (Phase 2) können nunmehr gestellt werden.

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief (Stand 22.10.2020) erhalten Sie hierzu wichtige Hinweise und Erläuterungen.

Eduard-Rüber-Str. 7
D – 83022 Rosenheim

Tel. +49 8031 1804-0
Fax +49 8031 1804-33

rosenheim@lkc.de

www.lkc.de

Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Dr. Franz-Stephan v. Gronau
Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwalt • Steuerberater

Dipl.-Betriebswirtin (FH) Veronika Kogel
Steuerberaterin

Matthias Groß
Rechtsanwalt • Fachanwalt für Familienrecht
Mediator

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

IBAN DE96 7115 0000 0208 83
BIC BYLADEM1ROS

UST-IdNr.: DE 262 904 393
Handelsregister
Amtsgericht Traunstein HRB 18823

Gläubiger-ID: DE90ZZZ00000601689
Mandatsreferenz ist Ihre Mandantennummer

LKC ist Mitglied von HLB International,
einem weltweiten Netzwerk
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaften.

Inhalt

- 1 Ziel des Programms
- 2 Wer ist antragsberechtigt?
- 3 Umsatzeinbruch mindestens 50 % / 30%
- 4 Höhe der Überbrückungshilfe
- 5 Erstattungsfähige Kosten
- 6 Beispiel zur Förderhöhe
- 7 Details zum Antragsverfahren
- 8 Antragsfrist
- 9 Steuerliche Behandlung
- 10 Handlungsbedarf / Checkliste
- 11 Weitere Informationen

gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,
oder

- Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

1 Ziel des Programms

Ziel der Corona-Überbrückungshilfe (Phase 2) ist es, kleinen und mittelständischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind, für die Monate **September bis Dezember 2020** einen weitergehenden Fixkostenzuschuss zu gewähren und dadurch zu ihrer Existenzsicherung beizutragen.

2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten und bei denen ein bestimmter Umsatzeinbruch vorliegt.

Antragsberechtigt sind auch Soloselbständige und Freiberufler.

3 Umsatzeinbruch mindestens 50 % / 30%

Begünstigt werden Unternehmen, bei denen mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllt ist:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020

Beispiel 1

Umsatz April 2019	200.000 €	
Umsatz Mai 2019	200.000 €	
Summe Umsatz 2019		400.000 €
Umsatz April 2020	20.000 €	
Umsatz Mai 2020	100.000 €	
Summe Umsatz 2020		<u>120.000 €</u>
Umsatzeinbruch 2020		280.000 €
Bezogen auf 2019		70 %

Das Unternehmen ist antragsberechtigt, da mindestens 50 % Umsatzeinbruch.

Beispiel 2

Umsatz Juni 2019	150.000 €	
Umsatz Juli 2019	175.000 €	
Summe Umsatz 2019		325.000 €
Umsatz Juni 2020	20.000 €	
Umsatz Juli 2020	125.000 €	
Summe Umsatz 2020		<u>145.000 €</u>
Umsatzeinbruch 2020		180.000 €
Bezogen auf 2019		55,38 %

Das Unternehmen ist antragsberechtigt, da mindestens 50 % Umsatzeinbruch.

Beispiel 3

Umsatz April 2019	15.000 €	
Umsatz Mai 2019	19.500 €	
Umsatz Juni 2019	20.000 €	
Umsatz Juli 2019	14.000 €	
Umsatz August 2019	9.500 €	
Summe Umsatz 2019		78.000 €
Umsatz April 2020	8.000 €	

Umsatz Mai 2020	9.500 €
Umsatz Juni 2020	12.000 €
Umsatz Juli 2020	15.000 €
Umsatz August 2020	10.000 €
Summe Umsatz 2020	<u>54.500 €</u>
Umsatzeinbruch 2020	23.500 €
Bezogen auf 2019	30,13 %

Das Unternehmen ist antragsberechtigt, da mindestens 30 % Umsatzeinbruch.

4 Höhe der Überbrückungshilfe

Prozentuale Höhe der Überbrückungshilfe

Im Rahmen der Überbrückungshilfe wird ein bestimmter Teil der betrieblichen Fixkosten erstattet. Die Erstattung bemisst sich mit

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 %
- 0 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch unter 30 %

im Leistungsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Umsatzeinbrüche in Leistungsmonaten

Um die Überbrückungshilfe für die Monate September bis Dezember 2020 (Förderzeitraum) zu erhalten, muss in den Monaten September bis Dezember 2020 ein Umsatzeinbruch von jeweils mindestens 30 % vorliegen.

Dabei wird jeder Monat des Förderzeitraums für sich beurteilt. Entscheidend für die Höhe der Überbrückungshilfe ist somit die Höhe des Umsatzeinbruchs in den Monaten September bis Dezember 2020.

Höchstförderung

Die maximale Überbrückungshilfe beträgt für den gesamten Förderzeitraum (September bis Dezember 2020) 150.000 € (monatlich 50.000

€) unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten.

Die Anzahl der Beschäftigten ist in Phase 2 (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) für den maximalen Erstattungsbetrag ohne Bedeutung. Anders als in Phase 1 (Förderzeitraum Juni bis August 2020) gibt es keine Maximalbeträge für Unternehmen mit bis zu fünf bzw. zehn Beschäftigten.

5 Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die folgenden fortlaufenden Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für betriebliche Räume
2. Weitere Mietkosten (z.B. Miete für Maschinen)
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.
12. Kosten für Auszubildende
13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Margen für Reiseveranstalter für bestimmte Pauschalreisen.

Bei den Positionen der Nr. 1 – 9 ist zudem Voraussetzung, dass die zugehörigen Verträge vor dem 1.9.2020 abgeschlossen wurden. Dies

gilt nicht für Corona-bedingte Hygienemaßnahmen.

6 Beispiel zur Förderhöhe

Die beiden Beispiele unterstellen, dass der Umsatzeinbruch April/Mai 2020 gegenüber April/Mai 2019 mindestens 60 % beträgt.

Beispiel

Das Eiscafé Vincente Duo hat in den Monaten September bis Dezember 2019 folgende erzielte und für September bis Dezember 2020 folgende prognostizierten Umsätze:

Monat	Umsatz 2019	Umsatz 2020	Rückgang in %
September	60.000 €	17.500 €	70,83
Oktober	50.000 €	22.500 €	55,00
November	60.000 €	42.000 €	30,00
Dezember	30.000 €	22.500 €	25,00

Lösung

Das Eiscafé erhält folgende Überbrückungshilfe:

September 2020: 90% der Fixkosten

Oktober 2020: 60% der Fixkosten

November 2020: 40 % der Fixkosten

Dezember 2020: 0 % der Fixkosten

7 Details zum Antragsverfahren

Das Antragsverfahren läuft wie bereits in Phase 1 in 2 Stufen ab. Dabei muss das Antragsverfahren auf Überbrückungshilfe ausschließlich durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt werden.

Die Beantragung muss zudem elektronisch erfolgen.

Erste Stufe

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten glaubhaft zu machen.

Die Überbrückungshilfe wird nach Bewilligung auf das Konto des Antragstellers überwiesen.

Zweite Stufe

In der zweiten Stufe (Schlussabrechnung) sind die Antragsvoraussetzungen zu belegen. Zu belegen sind insbesondere:

- tatsächliche Umsatzzahlen
- tatsächlich angefallene Fixkosten.

Ergeben sich hier Abweichungen gegenüber der Antragstellung, dann müssen zu viel erhaltene Überbrückungshilfen zurückgezahlt werden.

Für die Schlussabrechnung steht als spätestster Termin der 31.12.2021.

8 Antragsfrist

Die Überbrückungshilfe (Phase 2) kann nur bis spätestens 31.12.2020 beantragt werden.

9 Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

Es handelt sich umsatzsteuerlich um sog. nichtsteuerbare Zuschüsse. Somit fällt keine Umsatzsteuer an.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die gewährte Überbrückungshilfe stellt bei den Ertragsteuern einen steuerpflichtigen Zuschuss dar. Somit unterliegt die Überbrückungshilfe der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen unterliegt die Überbrückungshilfe zudem der Gewerbesteuer.

Rückzahlung von Überbrückungshilfe

Wurde eine Überbrückungshilfe überhöht gewährt und deswegen erfolgt eine

(Teil)Rückzahlung der Überbrückungshilfe, dann stellt die Rückzahlung eine abziehbare Betriebsausgabe dar.

10 Handlungsbedarf / Checkliste

Der Antrag auf Überbrückungshilfe sollte so schnell wie möglich gestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass ein vollständiger und richtiger Antrag rechtzeitig elektronisch übermittelt werden kann.

Wir benötigen eine Vielzahl von Daten und Unterlagen. Hierzu haben wir die „Checkliste - Unterlagen zum Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe“.

Diese erhalten Sie bei uns auf Nachfrage.

11 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.